

Warum eine Inobhutnahme kein Ersatz für eine einstweilige Anordnung ist.

Perspektive Kinder- und Jugendhilferecht

Katharina Lohse, Fachliche Leitung, DIJuF

Wann ist eine Entscheidung des
Familiengerichts nicht rechtzeitig
einholbar?

Inobhutnahme = nachrangige, öffentlich-rechtliche Notmaßnahme

1. Herausnahme aus der Familie = Richtervorbehalt

- §§ 8a Abs. 2 S. 2, 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b; vgl. OVG Berlin Brandenburg 28.3.2017 – OVG 6 8.17

2. Inobhutnahme = sozialpädagogische Krisenintervention

- Vorrangige Aufgabe des Jugendamts: Unterstützung auf freiwilliger Basis
- Inobhutnahme nur bei fehlendem Einverständnis der Eltern

3. „nur“ Notvertretungsbefugnis des Jugendamts

- Befugnis zur vorläufigen Unterbringung
- Pflicht zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und Krankenhilfe
- Berechtigung, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind

Einschätzung der nicht rechtzeitigen Einholbarkeit

- Maßgeblich, ob *Entscheidung* rechtzeitig kommt,
- Einschätzungsprärogative des Jugendamts
 - (theoretischen) Rechtsrahmen: §§ 49ff, 157 Abs. 3 FamFG,
 - Richterlicher Bereitschaftsdienst
 - Bisherige Erfahrungen
 - Klären, bis wann mit einer Entscheidung zu rechnen sei (OVG Münster 7.2.2022 – 12 A 1402/18)
- Abweichende Vereinbarung zwischen Jugendamt und Familiengericht ist unzulässig (OVG Schleswig 25.9.2023 – 3 LB 7/23)

Lösungsoptionen

- Alle Lösungsvorschläge haben Tücken:
 - Abweichende Vereinbarung verstößt gegen gesetzliche Vorgaben
 - Bereitschaftsdienst ist unsicher: regional unterschiedlich verfügbar; in Kinderschutzfragen nicht erfahren
 - Abstellen auf bisherige Erfahrung fördert aktuelle Praxis
 - Klärung des Entscheidungszeitraums entlässt JA nicht aus dem Schutzauftrag
- immer anrufen, es sei denn, es ist noch nicht mal dafür Zeit?
 - Dringlichkeit deutlichen machen, alle verfügbaren Informationen, sozialpädagogische Einschätzung übermitteln
- Mutmaßung: Problem ist eher, dass Vorrang der familiengerichtlichen Entscheidung in der Breite nicht ernst genommen wird

Braucht es noch eine einstweilige Anordnung, wenn das Kind bereits in Obhut genommen wurde?

Aufrechterhaltung der Inobhutnahme

- OVG Münster: 20.4.2013 -12 B 313/23:
Das Jugendamt darf und muss die IOHN aufrechterhalten, wenn eine dringende Kindeswohlgefährdung besteht und das Familiengericht keine Entscheidung im Eilrechtsschutz trifft.
- Erhebliche Auswirkungen für das Kind, wenn keine eA
 - Keine Anschlusshilfe, Kind bleibt in Übergangslösung (widerspricht dem Rechtsgedanken der Perspektivklärung, § 1697a BGB Abs. 2 BGB)
 - Jugendamt nur eingeschränkte Sorgebefugnisse
 - Erhebliche Einschränkung von Kinder- und Elterngrundrechten durch behördliche Maßnahme
- eA nicht erforderlich, weil keine dringende Gefahr mehr für das Wohl des Kindes?
Argument trägt nicht, weil auf Situation des Kindes bei seinen Eltern abzustellen ist

Lösungsoptionen

- Weiterentwicklung der familiengerichtlichen Praxis dringend erforderlich
- Jugendamt muss die vorläufige Entscheidung ausdrücklich anregen
 - Pflicht des Jugendamts (OVG NRW 11.9.2012 12- B 1020/12)
 - Anforderungen an die Anrufung
- Regelmäßige Überprüfung durch das Jugendamt, ob Voraussetzungen für Inobhutnahme weiterhin vorliegen (vgl. für das Jugendamt als Ergänzungspfleger OLG Frankfurt 27.7.2023 – 1 U 6/21)